

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Radetzkystraße 1030
Wien

pr3@bmvit.gv.at; legistik@patentamt.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Organisationseinheit: BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-, Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Sachbearbeiterin: Mag. Marianne Kropf
E-Mail: marianne.kropf@bmoeds.gv.at
Telefon: +43 (1) 71606-664196
Fax: +43 (1) 71344042369
Geschäftszahl: BMöDS-11400/0118-I/A/3/2018

Datum: 10.08.2018

Ihr Zeichen: BMVIT-17.501/0001-I/PR3/2018

Patentamtsgebührengesetz (PAG), Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Prüfung gemäß § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBL. II Nr. 489/2012, in der Fassung des BGBL. II Nr. 67/2015) mitgeteilt.

Geprüft wurde, ob das gegenständliche Vorhaben

1. keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 mit sich bringt und
2. in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene gemäß § 23 Abs. 2 BHG 2013) des Bezug habenden Bundesfinanzgesetzes steht.

Hinsichtlich des Punkts 1 darf mitgeteilt werden, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben wesentliche Auswirkungen in der Wirkungsdimension Verwaltungskosten für BürgerInnen und für Unternehmen (Subdimension Verwaltungskosten für Unternehmen) verbunden sind. Grund hierfür ist, dass nicht nur eine **Erhöhung** von mehr als 100.000 € Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr das Wesentlichkeitskriterium der Subdimension erfüllt, sondern auch eine **Verringerung** von mehr als 100.000 € Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr. Die im Rahmen der finanziellen Ausgaben ausgewiesenen Mindereinnahmen lassen somit auf eine Erfüllung des Wesentlichkeitskriteriums schließen.

Gemäß § 10a Abs. 6 WFA-GV verpflichtet die gegenständliche Stellungnahme das haushaltsleitende Organ zur Ausarbeitung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GV.

Es wird überdies angeregt, bei der Überarbeitung der Unterlagen den Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit gem. § 3 WFA-Grundsatz-VO verstärkt Rechnung zu tragen.

Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat) an das Postfach WFA@bmoeds.gv.at.

Bei Fragen zum Prüfergebnis wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Hinweis: Durch die Verwendung der alten Version 4.9 des WFA-Tools, kann es zu Inkompatibilitäten kommen. Es wird empfohlen, die aktuelle Version 5.4 zu installieren, diese beinhaltet auch die richtigen Wirkungsziele und Maßnahmen aus dem Bundesvoranschlag 2018.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:
Mag. Roland Weinert

Beilage/n: Beilagen